

Bestimmungen der Gemeinde Igis für Energie-Förderbeiträge (Energierglement)

Zweck

Die Gemeinde fördert die sparsame und umweltschonende Energienutzung nach dem folgenden Grundsatz:

1. Energieverbrauch senken
2. Restenergie durch erneuerbare Energien decken

Hierzu werden finanzielle Anreize für überdurchschnittliche Massnahmen geschaffen. Diese Massnahmen bewirken, dass die regionale Volkswirtschaft unterstützt wird, das Geld nicht ins Ausland an die erdölfördernden Unternehmen abfließt und dass die CO₂-Belastung lokal sinkt.

1. Allgemeine Bestimmungen

Zur finanziellen Förderung der effizienten Energienutzung und der Nutzung erneuerbarer Energien stellt die Gemeinde einen Rahmenkredit zur Verfügung.

Beiträge können unter Berücksichtigung folgender Bedingungen ausgerichtet werden:

- weitergehende Massnahmen als gesetzlich vorgeschrieben;
- ganzjährige Nutzung des Objektes;
- Objekt muss auf dem Gebiet der Gemeinde Igis liegen.

Der Förderbeitrag beträgt in der Regel maximal Fr. 5'000.-- pro Objekt/Gesuchsteller. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

An Vorhaben der Gemeinde oder anderen öffentlichen Korporationen werden keine Förderbeiträge ausgerichtet.

2. Beitragsgesuche

Der Kanton Graubünden leistet unter bestimmten Voraussetzungen auf Gesuch hin an Gebäudesanierungen und Solaranlagen Beiträge. Ein entsprechendes Gesuch muss vor Baubeginn ans Amt für Energie und Verkehr GR eingereicht werden.

Unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen leistet auch die Gemeinde zusätzliche Beiträge. Beitragsgesuche sind dem Bauamt Igis rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten gemäss Baubewilligung einzureichen. In jedem Fall muss eine Förderzusage des Kantons vor Baubeginn vorliegen. Dem Gesuch ist beizulegen:

- Beitragsverfügung des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden

In der Baubewilligung wird die Höhe des Gemeindeförderbeitrages festgelegt.

3. Zuständigkeit

Über die Ausrichtung von Förderbeiträgen entscheidet die Baukommission. Sind diese erschöpft, können keine weiteren Beiträge gesprochen werden. Die Gesuche werden in der Reihenfolge entsprechend des Eingangsdatums behandelt.

4. Auflagen und Bedingungen

Der Förderbeitrag kann mit Auflagen verbunden werden (z.B. Erfolgskontrolle, Wärmemessung, Ablesungen).

5. Auszahlung

Die Auszahlung des zugesicherten Beitrages erfolgt nach Abschluss der Arbeiten auf Grund des Abnahme- oder Inbetriebnahmeprotokolls.

6. Verfall und Verzicht

Arbeiten müssen innert der festgesetzten Frist seit der Zusicherung des Förderbeitrages abgeschlossen sein, ansonsten verfällt der zugesicherte Beitrag.

Verzichtet der Gesuchsteller auf die Realisierung des Vorhabens oder ändert sich das Projekt, so hat er dies umgehend dem Bauamt Igis mitzuteilen.

7. Beitragsberechtigte Massnahmen

Massnahme	spez. Bedingungen	Förderung
Gebäude-Neubauten im MINERGIE-P-Standard (Passivhäuser)	Minergie-P-Zertifikat	Fr. 5'000.- pauschal
Gebäudesanierung	Bestätigung des Förderbeitrags des Kantons	Fr. 5'000.- pauschal
Solaranlagen für Warmwasser	Projektunterlagen	Fr. 1'200.-- pauschal
Besondere Vorhaben	gemäss Beschluss	auf Anfrage

8. Anschlussgebühren

Investitionen, welche dieses Reglement betreffen, können von der anschlussgebührenpflichtigen Summe vollumfänglich in Abzug gebracht werden. Der Nachweis für die Kostenhöhe der Investitionen muss durch die Bauherrschaft erbracht werden.

Vom Gemeindevorstand am 21. Februar 2008 genehmigt und auf den 01. Juni 2008 in Kraft gesetzt.